

S a t z u n g

=====

der Gemeinde Köhn, Kreis Plön, zur 1. (vereinfachten) Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Lampenkoppel"

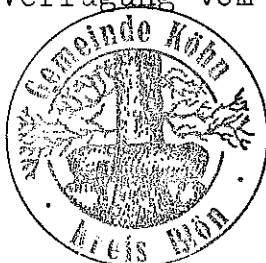
Gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Köhn vom 2. 5. 1984 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Lampenkoppel" erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977.
Die Planzeichnung - Teil A- der Ursprungsfassung gilt unverändert.
Im Text -Teil B- erhält die Textziffer 4 folgende Fassung:
- Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen der Grundstücke zulässig. -

Die übrigen textlichen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

Aufgestellt auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Köhn vom 25. 10. 1983. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden von der Planung unterrichtet und haben ihr innerhalb der Frist nicht widersprochen. Die Zustimmung des Landrates des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit Verfügung vom 31. 7. 84 zum Az.: 4102 - 2406/B 2.1(v) erteilt.

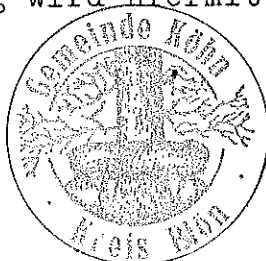
Köhn, den 8. 8. 1984

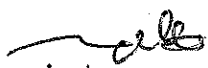



Bürgermeister

Die vorstehende 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Lampenkoppel" wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 2. 5. 1984 als Satzung beschlossen. Die beigefügte Begründung wurde mit Beschluß vom 2. 5. 1984 gebilligt.

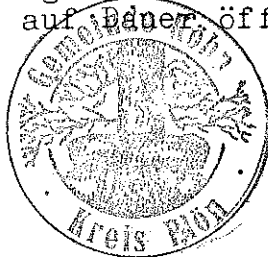
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Köhn, den 8. 8. 1984





Bürgermeister

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Lampenkoppel" ist mit der erfolgten Bekanntmachung am 15. 8. 1984 in Kraft getreten und liegt zusammen mit der beigefügten Begründung von diesem Tage an auf ~~Bänen~~ öffentlich aus.

Köhn, den 16. 8. 1984




Bürgermeister

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
"Lampenkoppel" der Gemeinde Köhn

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Lampenkoppel ist im Text unter Nr. 4 das Verbot von Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO enthalten.

In diesem Gebiet sind weitgehend öffentlich geförderte Kleinsiedlungen errichtet worden, welche bereits über in das Hauptgebäude einbezogene Nebenanlagen (Ställe, Abstellräume) verfügen. Bei den übrigen Grundstücken wird die Errichtung von Nebenanlagen unter Hinweis auf die textliche Festsetzung Nr. 4 verwehrt. Um eine Gleichbehandlung aller Grundstücke im Plangeltungsbereich zu erreichen, sollte die textliche Festsetzung Nr. 4 so geändert werden, daß Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Köhn, den 8. 8. 1984

Gemeinde Köhn



Bürgermeister *[Handwritten Signature]*